

3995 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes zielt darauf ab, eine geeignete Grundlage zu schaffen, um die landwirtschaftlichen Betriebsmittel den wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen entsprechend regeln zu können. Ein Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Wirkung von als Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln in Verkehr gebrachten Produkten. Dies insofern, als sowohl die mit dem Zweck des Stoffes verbundenen Eigenschaften als auch die Auswirkungen des Stoffes auf Mensch und Umwelt Gegenstand einer Prüfung und Beurteilung zu sein hätten.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 des vorliegenden Beschlusses bedürfen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Den im Art. I Z. 2 und 3 des gegenständlichen Beschlusses enthaltenen Bestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 07 09

Erich P u t z
Berichterstatler

Jürgen W e i s s
Vorsitzender